

# **Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Mittelneufnach folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Kindergarten „Sonnenschein“ ist eine Einrichtung der Gemeinde.

(2) Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Sein Besuch ist freiwillig.

(3) Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 2 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten ist grundsätzlich nicht fristgebunden und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist;
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 - 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet der Gemeinderat jeweils nach Schluß der Anmeldung vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

(4) Nicht aufgenommen werden Kinder über 10 Jahren sowie Kinder aus anderen Gemeinden, für die keine Förderzusage der Aufenthaltsgemeinde vorliegt.

## **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung des Kindergartens möglich. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 10).

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (§ 5).

#### **§ 4 Abmeldung/Kündigung**

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung (Kündigung) bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung (Kündigung) nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

#### **§ 5 Öffnungszeiten, Ferien**

(1) Der Kindergarten ist geöffnet von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

(2) Der Kindergartenbesuch hat sich an den folgenden möglichen Buchungszeiten zu orientieren:

a) Pädagogische Kernzeit: Blaue Gruppe 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

Gelbe Gruppe 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

In der Kernzeit sollen alle Kinder der jeweiligen Gruppen gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

b) Weitere Nutzungsstunden 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:00 Uhr bzw. 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

c) Die Buchung der Kernzeit ist verpflichtend, die Buchung von weiteren Nutzungsstunden freiwillig.

d) Die Buchung einer oder mehrerer weiterer Nutzungsstunden ist nur für jeweils ganze 60 Minuten zusammenhängend mit der Kernzeit möglich.

(3) Für Schulkinder können abweichend von Abs. 2 einzelne Nutzungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten gebucht werden.

(4) Die Buchung hat an allen Wochentagen in gleicher Art zu erfolgen, mit Ausnahme der Freitage.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten sind nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

(6) Die Kinder sind pünktlich zu den Buchungszeiten zu bringen und abzuholen.

(7) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Buchungszeiten können diese von Amts wegen für das betroffene Kind neu festgesetzt werden.

(8) Der Kindergarten ist während der Sommermonate mindestens 3 Wochen geschlossen. Weiterhin bleibt der Kindergarten an gesetzlichen Feiertagen und an Silvester und Faschingsdienstag geschlossen. Darüber hinaus regeln sich die Ferien nach dem tariflichen Urlaubsanspruch des Personals. Die genaue Festlegung erfolgt nach Beratung mit dem Kindergartenbeirat. Die Termine der Schließungszeiten werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Kindergartens rechtzeitig bekannt gegeben.

(9) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

### **§ 6 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens von 4 Stunden pro Tag festgelegt.

(2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde als Träger des Kindergartens abzuschließen ist.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

### **§ 7 Regelmäßiger Besuch**

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Kinder sollen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit in den Kindergarten gebracht werden (kommen). Frühestens nach dem Ende der jeweiligen Kernzeit können die Kinder wieder abgeholt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar pünktlich zum Ende der jeweiligen Buchungszeit. Die Leitung des Kindergartens ist dafür verantwortlich, dass diese Erklärung vorliegt.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(4) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

### **§ 9 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

(4) Erklärung nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

### **§ 10 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

### **§ 11 Elternbeirat, Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden**

(1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden nach Rücksprache mit der jeweiligen Gruppenleiterin statt.

## **§ 12 Betretungsrecht, Rauchverbot**

(1) Das Betreten des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

## **§ 13 Unfallversicherung**

Die im Kindergarten aufgenommenen Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während seiner Veranstaltungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15 Sonderleistungen, Beschaffungskosten**

Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag verlangen, dessen Höhe jeweils in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung festgelegt wird. Der Pauschalbetrag ist mit den Benutzungsgebühren zu bezahlen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft. Gleizeitig tritt die Satzung vom 11.08.1997 und deren Änderungssatzungen vom 21.03.2000, 14.08.2001 und 14.03.2003 außer Kraft.

Mittelneufnach, den 08.08.2006

Meitinger, 1. Bürgermeister

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 07.08.2006

Bekanntmachung im „Stauden-Bote“ vom 11.08.2006

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Mittelneufnach folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

(2) Zusätzlich werden noch Beschaffungskosten (Spielgeld) erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen Personen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

(1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen Besuchs des Kindergartens entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## **§ 5 Höhe der Gebühr**

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat und je Kind

1. für die Kernzeit von über 3 bis 4 Stunden je Tag (Grundgebühr)	<b>60,00 €</b>
2. je ganzer Nutzungsstunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet)	<b>6,00 €</b>
3 Spielgeld	<b>4,00 €</b>

## **§ 6 Ermäßigung**

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, inwieweit Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Danach entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Gebührenrelevante Änderungen in der Nutzung des Kindergartens (zum Beispiel Buchungszeiten, Anmeldungen, Abmeldungen etc.) werden bei der Gebühr in dem Monat berücksichtigt, in dem sie eintreten.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Zahlungen sind unbar oder per Einzugsermächtigung auf das von der Gemeinde bestimmte Girokonto gutschreiben. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1997 und deren Änderungssatzungen vom 24.08.1999 und 22.06.2004 außer Kraft

Mittelneufnach, den 08.08.2006

Meitinger, 1. Bürgermeister

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 07.08.2006

Bekanntmachung im „Stauden-Bote“ vom 11.08.2006